

# **Satzung**

## **der Stadt Pfullingen über öffentliche Bekanntmachungen vom 11.10.2022**

### **(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 11.10.2022 folgende Satzung der Stadt Pfullingen über öffentliche Bekanntmachungen beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Pfullingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Pfullingen unter [www.pfullingen.de](http://www.pfullingen.de). Der Bereitstellungstag ist anzugeben.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündungstafel des Rathauses I (Marktplatz 5, 72793 Pfullingen) von jedermann eingesehen werden; sie werden im Bürgermeisteramt der Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen während der Sprechzeiten gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(4) Zu Informationszwecken werden die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Pfullingen veröffentlicht.

#### **§ 2 Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach § 1, insbesondere wegen technischer Störungen, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag.
2. Erscheint auch das Amtsblatt nach Nr. 1 nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses I (Marktplatz 5, 72793 Pfullingen) auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag

der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses I.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Pfullingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. November 2020 (Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2020) außer Kraft.

#### *Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfullingen, 09.01.2023

Stefan Wörner  
Bürgermeister